

nur der natürlichen Ethik, liegt die Aufgabe ob, die Fundierung der sittlichen Grundsätze aus der Natur der Sache beizubringen. — Es steht auch die Frage zur Erwägung, ob alle sittlichen Wahrheiten, die anzunehmen und zu beobachten dem Christen als Christen obliegt, auch auf dem Wege positiver Offenbarung uns gegeben sind, oder ob es auch sittliche Wahrheiten gibt, die nur durch das Licht der Vernunft uns bekannt sind, die aber unter den Lehrauftrag und die Lehrautorität der Kirche fallen, insofern es zu ihrer Aufgabe gehört, die Menschen über die Gesamtheit der sittlichen Ordnung zu unterrichten, weil eben die Erreichung des letzten Zieles objektiv die Innehaltung der ganzen sittlichen Ordnung verlangt und weil Auftrag wie Autorität der Kirche sich auf alles bezieht, was und insoweit es für die Erreichung des übernatürlichen Zieles von Bedeutung ist.

Noch ein anderes sei kurz beigefügt. Im Laufe der Darstellung kommt T. wiederholt und ausführlich auf die Wahrheiten des Naturgesetzes zu sprechen. Hier werden nun die gebräuchlichen Begriffe und Grundsätze der kath. Moraltheologie verwandt, wie es eben in den beanstandeten Lehrbüchern zu geschehen pflegt. Da empfindet der Leser, daß eine von der sonst verwandten verschiedene Denk- und Sprechweise zur Anwendung kommt. Vielleicht beruht diese (in sich unbedeutende) Unebenheit auf der vom Verf. wohl selbst empfundenen praktischen Notwendigkeit, den Theologen oder Theologiestudierenden auch mit diesem Rüstzeug des Alltags bekannt zu machen. Aber eben darin offenbart sich auch die Schwierigkeit, kath. Moraltheologie mit ihren praktischen und pastorellen Auswirkungen und Notwendigkeiten in der Eigenart des vorliegenden Buches zu schreiben und zu lehren. Alles in allem dient es mehr dem einfachen Wissen und der idealen Schau der Welt christlicher Sittlichkeit mit all dem Tiefen, Schönen und Erhebenden, das ihr eignet, als der auf das Wirken des christlichen Lebens, sei es überhaupt, sei es insbesondere im Aufgabenkreis des Priesters und Seelsorgers, abzielenden „Moraltheologie“. Das ideale Handbuch der Moraltheologie wird weder vermissen lassen dürfen, was das vorliegende Buch an Sondergut bietet, noch aber auch das, was eine erprobte Erfahrung nicht nur an Inhalt, sondern auch an Methodik in die gebräuchlichen Lehrbücher hat aufnehmen lassen.

F. Hürth S. J.

Wernz, Fr. X., -Vidal, Petr., *Ius Canonicum ad Codicis normam exactum* Tom. III. De religiosis. gr. 8° (XV u. 537 S.) Romae 1933, Univ. Gregoriana. Lire 35.—

Nach Inhalt und Aufbau ist auch der vorliegende 3. Bd. des großen Gesamtwerkes ein Kommentar, mehr wissenschaftlicher als unmittelbar praktischer Art, zu den entsprechenden Canones des CIC. Die älteren Literaturangaben sind im wesentlichen die gleichen, die das zugrunde liegende Werk von Wernz bietet; dagegen ist das neuere Schrifttum, insoweit es beachtenswerte wissenschaftliche Bedeutung hat, in durchaus genügender Weise eingefügt. — Die auf dem Gebiete des Ordensrechtes bestehenden Kontroversen, die des älteren wie des neuen heute geltenden Rechtes, werden fast ausnahmslos geboten, im allgemeinen nur in knapper aber klarer Form, die den entscheidenden Punkt scharf hervorhebt. Weniger bedeutende Meinungsverschiedenheiten sind übergangen oder nur angedeutet. Die Stellungnahme des Verf. zu den Kontro-

versen ist bestimmt, in einzelnen Punkten, möchte man sagen, zu bestimmt.

Einen verhältnismäßig großen Raum nimmt die Behandlung der Frage nach der Natur der *professio religiosa*, insbesondere der *professio religiosa sollemnis*, ein. V. unterscheidet das doppelte Element: einmal die „*vota religiosa*“, sodann die „*traditio personae religiosae*“; bez. der „*sollemnitatis*“ *voti religiosi* vertritt er die Ansicht, daß ein doppeltes Element erfordert und gegeben sei: „*unum est, ut votum illud religiosum traditioni personae religiosae omnino absolutae et ex utraque parte, scilicet religionis et religiosi, immutabili coniunctum sit; alterum est, ut habeat vim inhabilitandi personam ad effectus quosdam morales i. e. ad actus votis religiosis contrarios, vel omnino irritos vel saltem irritabiles reddendi*“ (304). Nachdrücklich betont er, daß wenigstens heute, nach dem Recht des CIC, eine Gleichsetzung, richtiger Verwechslung von *votum sollemne et simplex* und *votum publicum et privatum* nicht mehr zulässig ist. — Die Ausführungen auf S. 328 ff. „*De obligatione ad perfectionem et ex votis religiosis*“ scheinen mir nicht in allem überzeugend zu sein. Die Tatsache der Verpflichtung, nach Vollkommenheit zu streben, steht sicher fest; weniger der Inhalt dieser Verpflichtung im einzelnen (geht sie der Substanz nach über die *vota religiosa* hinaus, und was besagt sie, insoweit sie darüber hinausgeht?). Desgleichen ist mir nicht einsichtig, daß die *obligatio tendendi in perfectionem* sich gerade aus der „*traditio personae religiosae*“ ergeben soll. Diese „*traditio*“ ist sicher mitbestimmend. Aber ist sie das entscheidende Moment? — Bez. der Streitfrage, ob jedes eigentliche *praeceptum* des Obere immer auch *ex voto* verpflichte oder nur dann, wenn der Obere ausdrücklich oder einschließlicly auf das *votum oboedientiae* Bezug nehme, sagt V., daß die erste Ansicht „ohne Zweifel anzunehmen sei“. Diese These des Verf. dürfte weder aus der Natur der Sache noch aus den positiven Quellen, die V. anführt, eine solche Sicherheit haben, daß sie außer Zweifel ist; die entgegenstehende scheint mir die wahrscheinlichere. Nicht als ob ein *votum religiosum* im Sinne des Verf. nicht möglich wäre, sondern weil es in diesem Sinne nicht wirklich ist, und das gerade aus dem Grunde, den V. für seine Ansicht anführt, nämlich weil es nicht feststeht, daß die Kirche das Ordensgelübde so versteht, und weil es in den Konstitutionen einzelner religiöser Familien ausdrücklich heißt, der Obere wolle bei seinem Befehl nur dann auch unter dem Gelübde verpflichten, wenn er dies eindeutig zu verstehen gibt. — Der Behandlung des eigentlichen Religiosenrechtes ist das Recht der religiösen Gemeinschaften mit Gemeinschaftsleben ohne Gelübde beigelegt. Ein Appendix behandelt noch die sog. frommen Vereine der Gläubigen.

Auch der vorliegende Band des anerkannten Kanonisten verdient beste Empfehlung und wird für die wissenschaftliche Behandlung des Religiosenrechtes wertvolle Dienste leisten. Fr. Hürth S. J.

Müssener, Herm., Das katholische Eherecht in der Seelsorgspraxis. 2., verm. Aufl. gr. 8^o (385 S.). Düsseldorf (1933), Schwann. Lw. M 9.—

Die günstige Aufnahme und schnelle Verbreitung, die das vorliegende Buch vor allem in der Seelsorgspraxis gefunden hat, ist voll berechtigt und findet in seinen Vorzügen ihre Begründung. Klare Sachlichkeit, Einfachheit und Verständlichkeit der Sprache,